

18.11.2021

## **RESOLUTIONSANTRAG**

des Abgeordneten Dinhobl

zur Gruppe 5 der Voranschläge des Landes Niederösterreich für die Jahre 2022 und 2023, Ltg.-1842/V-9-2021

betreffend **Gesundheitsversorgung**

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie und ihrer weitreichenden Konsequenzen steht die Gesundheitspolitik derzeit besonders im Vordergrund.

Die aktuellen Herausforderungen sind vielschichtig, weitreichend und von unmittelbarer Auswirkung für die Gesundheitssituation in den Ländern.

Eine aktuelle Forderung an den Bund betrifft das Pandemiemanagement. So wird angesichts der gegenwärtigen pandemischen Entwicklungen seitens der Länder auf die Leistung des dringend nötigen Kostenersatzes der Landesgesundheitsfonds und der Fonds-Krankenanstalten gedrängt und damit der Beschluss der Landesgesundheitsreferenten/Innenkonferenz vom 30.03.2021 (VSt-264/2412) bekräftigt. Wesentlich dabei sind sowohl für 2020 wie auch für 2021 Ausgleichszahlungen für die Mindereinnahmen sowie der Ersatz für die Mehrausgaben. Die finanzielle Absicherung ist wesentlich für die Sicherstellung der medizinischen Leistungen in den NÖ Krankenanstalten, die bereits seit Beginn der Pandemie Außergewöhnliches leisten.

Neben diesem aktuellen Thema müssen zudem jetzt die Rahmenbedingungen geschaffen werden um die gegenwärtige Gesundheitsversorgung abzusichern.

Dazu ist es angesichts des Ärztemangels notwendig die Zahl der Studienplätze für Humanmedizin deutlich zu erhöhen, um den zukünftigen Mehrbedarf an Nachwuchsmedizinern sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird auch das aus Niederösterreich stammende 8-Punkte-Programm in Erinnerung gerufen und dessen Umsetzung erneut gefordert.

Weiters besteht ein immer dringlicher werdender Bedarf betreffend Spezialisierungen und Nostrifikationen im Rahmen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG). Auch wird die Kompetenzanpassung für die diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegefach- und Pflegeassistent immer dringlicher.

Von besonderer Bedeutung sind dabei eine Festlegung der gesetzlichen Tätigkeitsbereiche von Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/Innen, Pflegefachassistent/Innen und Pflegeassistent/Innen kongruent mit tatsächlichen Versorgungsabläufen und Arbeitsprozessen einschließlich der Schließung von Lücken im gesetzlichen Tätigkeitsbereich der Pflegefachassistent/Innen sowie die Umgestaltung des § 83a GuKG weg von einer taxativen hin zu einer demonstrativen Aufzählung der Tätigkeitsbereiche und dementsprechend praxisnahe Weiterentwicklungen der entsprechenden Berufsbilder.

Darüber hinaus ist die Durchlässigkeit zwischen den Berufsbildern sicher zu stellen. Insbesondere ist ausgebildeten Pflegefachassistent/Innen die Möglichkeit zu bieten, eine verkürzte Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege zu absolvieren.

Von Bedeutung für die Weiterentwicklung der Ausbildungsmöglichkeiten von Pflegeberufen ist die Pflegelehre. Um jedenfalls in einem Pilotenprojekt ausloten zu können, welches Potential sich hinter dieser Ausbildungsform für die Pflegeberufe verbergen könnte, ersuchte bereits die Landesgesundheitsreferent/Innenkonferenz Herrn Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie Frau Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, die rechtliche Umsetzung einer 3- bzw. 4-jährigen Lehre zur Assistenzberufen in der Pflege zu forcieren. Insbesondere wird auf die baldige Festlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Pilotierung gedrängt.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern

- die Leistung des dringend nötigen Kostenersatzes der Landesgesundheitsfonds, der Fonds-Krankenanstalten umzusetzen,
- die Erhöhung der Studienplätze für Humanmedizin voranzutreiben,
- die Festlegung der gesetzlichen Tätigkeitsbereiche von Gesundheits- und Krankenpfleger/Innen, Pflegefachassistent/Innen und Pflegeassistent/Innen kongruent mit tatsächlichen Versorgungsabläufen und Arbeitsprozessen vorzunehmen,
- die Umgestaltung des § 83a GuKG weg von einer taxativen hin zu einer demonstrativen Aufzählung umzusetzen, sowie
- die rechtliche Ausgestaltung einer 3- bzw. 4-jährigen Lehre für Assistenzberufe in der Pflege zu forcieren.“